

	Vorlagen-Nr.	
	1066-StR/2022	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 1	14.1	14.1/81 13 01

Betreff
<p>Flugplatzgesellschaft Eisenach - Kindel mbH (FPG) hier: Ausscheiden der Mitgesellschafterin Stadt Eisenach aus der Gesellschaft</p>

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen, Wirtschaft und Tourismus	Ö	26.09.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	05.10.2022	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	11.10.2022	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

Frühere Beschlüsse:

Vorlagen-Nr.:

Entscheidung erforderlich bis: 31.10.2022

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Die Stadt Eisenach erklärt das Ausscheiden als Gesellschafterin der Flugplatz Eisenach – Kindel GmbH (FPG) gem. § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird ermächtigt, alle notwendigen Erklärungen zum Ausscheiden der Stadt Eisenach abzugeben und die erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

II. Begründung:

Die Stadt Eisenach ist seit dem 1.1.1998 mit einem Geschäftsanteil i.H.v. 36 % an der FPG Eisenach Kindel mbH beteiligt. Mitgeschafter sind der Wartburgkreis (zwischenzeitlich mittelbar über VUW Wartburgmobil AÖR) mit 54 % und die Gemeinde Hørselberg-Hainich mit 10%.

Diese städtische Beteiligung resultierte originär und unmittelbar aus den Kreisfreiheitsverhandlungen Mitte der 1990er Jahre und wurde im diesbezüglichen Auseinandersetzungsvertrag (§ 5) per 2.12.1997 geregelt.

Aus gesamtstädtischer und beteiligungspolitischer Sicht ist diese Beteiligung im Vergleich mit anderen städtischen Beteiligungen (SWG; GIS; EWT; SEG; EVB) als nachrangig und aufgabenbezogen als freiwillig einzustufen.

Die Finanzierung der Gesellschaft wurde durch eine beschränkte Nachschussverpflichtung i.H.v. 127.822,97 EUR in § 4 des GVertrages FPG geregelt. Somit waren und sind aus dem städtischen Haushalts jährlich bis zu 46.016,27 EUR zur Auszahlung gekommen. Die Stadt Eisenach hat seit ihrem Beitritt in der Summe mehr als 800 TEUR Nachschüsse geleistet, welche vorrangig zur Finanzierung der jährlichen Betriebsdefizite und Absicherung der Liquidität eingefordert werden.

Aufgrund dieser permanenten finanziellen Belastung des städtischen Haushaltes und des nachrangigen Unternehmenszwecks („freiwillige Aufgabe“ i.e.S.) wurde die Beteiligung an der FPG in Absprache mit dem TLVWA bereits i.R. der seit 2012 lfd. städtischen Haushaltskonsolidierung einer Überprüfung unterzogen. In der Folge wurde die Oberbürgermeisterin beauftragt, Verhandlungen mit den beiden anderen Gesellschaftern mit dem Ziel aufzunehmen, die Stadt Eisenach gegen Zahlung eines Ablösebetrags aus dem Gesellschafterkreis zu entlassen (Maßnahme 55 HSK2012).

Aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im geltenden Gesellschaftsvertrag FPG (§ 5 Abs. 3) war eine Auflösung nur im Einvernehmen mit den Mitgeschaftern möglich. Die entsprechenden Verhandlungen verliefen ergebnislos bzw. wurde die Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die Mitgeschafter abgelehnt (GVersammlung FPG 27.2.2013). Damit war diese HSK – Maßnahme nicht umsetzbar und wurde gestrichen.

Im Rahmen der Rückkreisungsverhandlungen war ebenfalls kein Konsens hinsichtlich der künftigen Gesellschafterstruktur der Gesellschaft zu erreichen. Der Status Quo aus § 5 des Auseinandersetzungsvertrages von 1997 blieb damit trotz veränderter Sachlage erhalten. Die städtische Zielstellung der „Rückabwicklung“ wurde auch hier unter Bezugnahme auf die „Unzulässigkeit“ des Austritts gem. § 5 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag FPG abgelehnt.

Aufgrund der Rückkreisung per 1.1.2022 ergibt sich aber, dass die Stadt Eisenach als unmittelbarer Gesellschafter mit 36% weiterhin dauerhaft der jährlichen Nachschussverpflichtung unterliegt und

darüber hinaus zusätzlich den 54 %igen mittelbaren Gesellschafteranteil des WAK (über VUW) anteilig über die Kreisumlage mitfinanziert.

Aufgrund der weiterhin angespannten finanziellen Lage der Stadt Eisenach und zum Zweck der Reduzierung dieser Doppelbelastung sowie aufgrund fehlender städtischer Zuständigkeit ist es aus städtischer Sicht geboten, die direkte/unmittelbare Beteiligung an dieser Gesellschaft aufzulösen.

Darüber hinaus wird die Stadt Eisenach im Rahmen ihrer Beteiligung an der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 5 ThürKO überörtlich (außerhalb des eigenen Gemeindegebietes) tätig. Dies ist dem Grunde nach gemäß § 71 Abs. 2 ThürKO zulässig, aber nur dann, wenn u.a. der öffentliche Zweck die Beteiligung der Stadt Eisenach konkret erfordert und das Unternehmen (hier: FPG) nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf dieser steht. Diese zwei Punkte sind dem Grunde nach nicht erfüllt. (Weiterhin ist die überörtliche Betätigung i.R. der Beteiligung an der FPG per 1.1.2022 genehmigungspflichtig und bedarf formal der Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaft, hier: Hørselberg - Hainich.)

Die bisherigen Ablehnungen zum Austritt der Stadt Eisenach basierten auf rein formalen Gründen. Es besteht eine rechtliche Verpflichtung im § 5 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag, die die Austrittsmöglichkeit eines Gesellschafters an die Tilgung eines im Jahr 2000 aufgenommenen Darlehens koppelt. (Exkurs: Diese einschränkende Regelung musste ursprünglich im Gesellschaftsvertrag der FPG zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme aufgenommen werden, da die alternativ geforderte Vorlage einer kommunalen Ausfallbürgschaft durch die Stadt Eisenach aufgrund der fehlenden dauernden Leistungsfähigkeit nicht genehmigungsfähig war.)

Die ursprüngliche Darlehenshöhe betrug 2 Mio. EUR (1,0226 Mio. EUR). Der Tilgungsverlauf (seit 2010) stellt sich, wie folgt, dar:

Datum	Tilgung	Stand Darlehen
31.12.2010		393.668,92 EUR
31.12.2011	23.285,79 EUR	370.383,13 EUR
31.12.2012	24.319,18 EUR	346.063,95 EUR
31.12.2013	25.398,41 EUR	320.665,54 EUR
31.12.2014	27.252,73 EUR	293.412,81 EUR
31.12.2015	30.336,50 EUR	263.076,31 EUR
31.12.2016	31.100,57 EUR	231.975,74 EUR
31.12.2017	31.883,89 EUR	200.091,85 EUR
31.12.2018	32.686,90 EUR	167.404,95 EUR
31.12.2019	33.510,17 EUR	133.894,78 EUR
31.12.2020	34.354,17 EUR	99.540,61 EUR
31.12.2021	35.219,40 EUR	64.321,21 EUR
<i>31.12.2022</i>	<i>rd. 36 TEUR</i>	<i>rd. 28 TEUR</i>
<i>31.12.2023</i>	<i>rd. 28 TEUR</i>	<i>0,00 EUR</i>

Da die Tilgung nach aktuellem Kenntnisstand planmäßig per 31.12.2023 ausläuft, wird empfohlen, den Austritt bzw. das Ausscheiden zum 31.12.2023 fristgemäß bis zum 31.12.2022 zu erklären.

Folgende Gründe sprechen zusammenfassend für das Ausscheiden bzw. den Austritt aus der Gesellschaft:

- i.R. städtischer „Doppel“finanzierung (direkt/ indirekt) größter Finanzierer einer Gesellschaft, die keine originären städtischen Aufgaben wahrnimmt,

- Beteiligung nachrangig und dem freiwilligen Bereich zuzuordnen,
- unzulässige Aufgabenwahrnehmung außerhalb des Gemeindegebietes.

Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird ermächtigt, die notwendigen Erklärungen gemäß § 5 Abs. 3 des GVertrages vorzunehmen.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin